

Spielraum Bodensee e.V.

Vereinssatzung vom 10.02.2025

Präambel

Der Verein „Spielraum Bodensee“ setzt sich für die Konzeption, Entwicklung, Planung und Durchführung generations- und kulturübergreifender Veranstaltungen rund um das Thema Gesellschaftsspiele ein, mit dem Ziel, Begegnungsplattformen durch regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, wie z.B. die „Konstanzer Spieletage“ und diverse Spieletreffen, im Raum Konstanz und Umgebung zu etablieren.

Zweck des Vereins ist es, die Vielfältigkeit des Kulturguts Spiel dafür zu nutzen, Menschen aller Altersklassen, Milieus und Nationalitäten im Raum Konstanz zusammenzubringen und Brett-, Karten- und Würfelspiele als Kulturgut zu erhalten und zu fördern. Der Verein möchte dabei vor allem die Begegnung, den Austausch, die Toleranz und die Kreativität mit und zwischen den Menschen fördern und ihnen eine partizipierende, gesellschaftliche und aktive Freizeitgestaltung aufzeigen. Während der Treffen und Veranstaltungen soll allen Besuchenden die Möglichkeit geboten werden, Gesellschaftsspiele kennenzulernen und auszuprobieren, sich über Spiele und Spielen zu informieren und ganzheitliche Erfahrungen durch Spielen zu erleben.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Verein „Spielraum Bodensee“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“.

(2) Sitz

Der Spielraum Bodensee hat seinen Sitz in Konstanz.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Maßnahmen in Form von Spielveranstaltungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Workshops und pädagogischen Seminaren zur Förderung des Kulturguts Spiel, z.B. Autor*innentreffen, Kommunikationstagungen, sowie archivarische und museale Aktivitäten, etc.
- Aufbau von sozialen Netzen zur Förderung nachbarschaftlicher Beziehungen und die damit verbundene Unterstützung und Inklusion von Menschen aller Altersklassen, Milieus und Nationalitäten, sowie die Förderung von Weltoffenheit.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins darf keine Rückgewähr von Mitteln an Mitglieder erfolgen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und mehrheitlich. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag entspricht den Interessen des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(1) Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitgliedschaftspflichten

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand,

(2) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus der*m jeweils gleichberechtigten

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister*in

(2) Vertretungsberechtigung

Der Vorstand kann durch eine Schriftführung und einem Beisitz ergänzt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- f) Der Vorstand kann sich für die innere Organisation eine Geschäftsordnung geben.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und Absprache statt. Zu diesen wird schriftlich eingeladen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*- die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*r Schatzmeister*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzveranstaltung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Der Vorstand hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet und eine protokollierende Person bestimmt.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von sieben anwesenden Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den*die Protokollanten*in ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem*r Protokollanten*in zu unterzeichnen ist.

(8) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den

Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(9) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer*innen;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(10) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Schatzmeister*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in schlägt eine*n Protokollführer*in vor.

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.